

Satzung

des

Förderverein

des

Pfadfinderhorstes Angerländer e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein des Pfadfinderhorstes Angerländer". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ratingen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Der Verein dient in erster Linie dem Zweck, die Arbeit der im Horst Angerländer zusammengeschlossenen Pfadfinderstämme des Deutschen Pfadfinderbundes Mosaik ideell und materiell zu unterstützen und zu fördern sowie das Verständnis für diese Pfadfinderarbeit zu wecken und zu verstärken. Dies soll insbesondere durch folgende Maßnahmen geschehen:
 - a) durch Errichtung, Unterhaltung und zur Verfügungstellung geeigneter Pfadfinderheime;
 - b) durch Beratung und Hilfe der Stämme bei der Jugendarbeit, der Durchführung eventueller Fahrten sowie bei der Verwaltung und Finanzierung größerer Vorhaben;
 - c) durch Werbung und Aufklärung über diese Stämme unter den Bürgern.

Er nimmt - soweit gesetzlich zulässig - die Interessen des Horstes Angerländer gegenüber den Behörden sowie Dritten wahr, bei denen die Horstführung oder die Stämme aus rechtlichen Gründen oder wegen besonders schwieriger Sachlage ausdrücklich um Hilfe nachsuchen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person über 18 Jahren werden, soweit sie sich mit den Interessen des Vereins identifiziert und bereit ist, diese nach außen hin zu vertreten.

Der Beitritt ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers, bei juristischen Personen die vertretungsberechtigten Personen, enthalten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit Tod des Mitglieds,
bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - b) durch freiwilligen Austritt des Mitgliedes;
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste;
 - d) durch Ausschluß aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen, ohne daß es dazu eines besonderen Beschlusses bedarf, wenn es mit seinen Mitgliedsbeiträgen trotz zweimaliger Mahnung mehr als für den Zeitraum eines Jahres im Rückstand ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem/der Schriftführer(in),
- d) dem/der Kassenwart(in),
- e) maximal 5 Beisitzern.

Zum vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören die Vorstandsmitglieder nach a) bis d), nicht aber die Beisitzer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5000,- DM sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder vorliegt.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts;
- e) Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 7 a) bis d) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; sie bleiben bis zur Neuwahl der Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Die Beisitzer sind die jeweiligen Stammesführer(innen) bzw. Aufbaustammesführer(innen) der Stämme innerhalb des Horstes Angerländer. Sobald dort mehr als fünf Stämme existieren, hat das Horstthing aus dem Kreis der Stammesführer(innen) und Aufbaustammesführer(innen) fünf Beisitzer zu wählen.

§ 10 Beschlußfassung des Vorstandes

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandsitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder mündlich einzuberufen ist. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlußbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluß kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Sie ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme der Beisitzer;
Bei einer Abberufung hat gleichzeitig eine Neuwahl des Vorstandsmitgliedes zu erfolgen;
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
- c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
- d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Beschlußfassung über Satzungsänderung und über Auflösung des Vereins.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand ist an diese Empfehlungen gebunden.

Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im II. Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Der Vorstand schlägt eine Tagesordnung vor, über die die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 13 Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

In der Regel wird durch Handzeichen abgestimmt (offene Abstimmung). Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn dies ein Mitglied beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens deswegen einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den gemeinnützigen Verein "Pfadfinder-Bundesamt Köln e.V." oder seinen Rechtsnachfolger, der es ausschließlich im Sinne der Gemeinnützigkeit der Abgabenordnung für die Pfadfinderarbeit des Horstes Angerländer in Ratingen zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 23.03.1997 errichtet und beschlossen.